

STADT LAHR

4. Änderung des Bebauungsplanes KÄHNERGÄSSLE

Bebauungsvorschriften

A) Planungsrechtliche Festsetzungen:

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

- (1) Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- (2) Gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO kann zusätzlich ein talseitig freistehendes Untergeschoß zugelassen werden, wenn die natürliche Geländeneigung dadurch nicht wesentlich verändert wird.

B) Festsetzungen gem. § 73 Abs. 6 LBO:

§ 2

Gestaltung der Bauten

Geneigte Dachflächen sind mit Ziegeln zu decken.
Ebene Dächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zu bekiesen oder ähnlich zu gestalten.

§ 3

Garagen und Stellplätze

- (1) Vor den Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5 m erforderlich.
- (2) Die Garagen sind möglichst in die Baukörper zu integrieren.
- (3) Die Oberdachung von Stellplätzen bedarf der Genehmigung.

§ 4

Einfriedigungen

Im Bereich der Vorgärten sind zur Einfriedigung der Grundstücke Heckenpflanzungen oder Naturholzzäune bis 1,0 m über Gelände zulässig. Im rückwärtigen Bereich sind zur Abgrenzung der Grundstücke auch Maschendrahtzäune bis zur gleichen Höhe zulässig.

§ 5

Genehmigungspflichtige Anlagen

Anlagen nach § 89 Abs. 1 Nr. 2, 19, 30 b, 35 und 36 LBO sind genehmigungspflichtig.

Lahr, den 18.6.1984

STADTPLANUNGSAMT

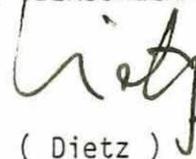
Im Auftrag:



(Kasch, Dipl.-Ing.)



DER OBERBÜRGERMEISTER



(Dietz)

Die 4. Änderung wurde am 4.8.1984 rechtsverbindlich.

Lahr, den 8.8.1984
STADTPLANUNGSAMT
Im Auftrag:



(Kasch, Dipl.-Ing.)



Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 20. Juli 1984

